

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Angewandte Sportwissenschaften
mit Schwerpunkt Interprofessionelle Betreuung im Sport
(Master of Science, M.Sc.)
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 26. Juli 2023

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Sport-, bewegungs- und ernährungswissenschaftliche Aspekte nehmen einen immer breiteren Raum in den Forschungsbereichen von Prävention, Rehabilitation und Lebensstilinterventionen ein. ²Eine gesamtheitliche Betrachtung dieser Problemfelder aus Sicht des biopsychosozialen Integrationsmodells erfordert eine gleichberechtigte Zusammenarbeit der unterschiedlichen prozessinvolvierten Professionen. ³In der wissenschaftlichen und praktischen Kollaboration sind immer noch tradierte Interaktionsmuster anzutreffen. ⁴Letztere schränken die Effektivität und die Wirksamkeit von Interventionen bei der Betreuung und Behandlung sowie die Ergebnisstärke wissenschaftlicher Evaluierungen ein. ⁵In die teamorientierte Betreuung im Sport und insbesondere im leistungssportlichen Setting ist eine Vielzahl unterschiedlichster Berufsfelder integriert. ⁶Dieses Umfeld fokussiert die Notwendigkeit einer auf gleichberechtigter Wertschätzung beruhenden interprofessionellen Zusammenarbeit.

⁷Ziel des Masterstudiums ist es, die Vertiefung sportwissenschaftlicher Kenntnisse und Handlungskompetenzen mit der umfassenden Vermittlung von Soft Skills zur interprofessionellen Kommunikation zu ergänzen. ⁸Letztere sollen die Absolventen dazu befähigen, interprofessionelle Teamstrukturen aufzubauen und in ihnen wissenschaftlich fundiert agieren zu können. ⁹Besondere Bedeutung kommt dabei der Entwicklung von evidenzbasierten Konzepten für die Zusammenarbeit in Betreuungsteams im Sport durch eine Optimierung der interprofessionellen Kommunikation zu. ¹⁰Wesentlich ist dabei die Einbeziehung digitaler Interaktions- Lösungen mit mobilen Geräten, Wearables und telemedizinischen Verfahren.

¹¹Es sollen wissenschaftlich reflektierende Persönlichkeiten ausgebildet werden, die im gesellschaftlichen Kontext in sportbezogenen Handlungsfeldern kompetent, kreativ und kritisch leitende Aufgaben wahrnehmen können. ¹²Im Einzelnen erwerben die Studierenden:

- vertiefte sportwissenschaftliche, medizinische und salutogenetische Erkenntnisse um in Themenfeldern von Sport und Gesundheit, in den Bereichen Training, Rehabilitation, Ernährung und Lebensstilintervention relevante wissenschaftliche Fragestellungen innovativ und eigenständig bearbeiten zu können,
- umfassende methodische, fachliche und fachpraktische Kompetenzen in den sportwissenschaftlichen Disziplinen, die sie u.a. zur innovativen Problemlösung und selbständigen Problemdetektion befähigen,
- die Fähigkeit, auf der Grundlage von evidenzbasiertem Wissen das eigene Interventionsspektrum kritisch zu reflektieren, es weiterzuentwickeln und auf einer wissenschaftlichen Basis im interprofessionellen Umfeld einzusetzen,
- erweiterte soziale Fähigkeiten sowie kommunikative Kompetenzen, die es ihnen erlauben, in einem komplexen, interkulturellen Umfeld mit qualifizierten Akteur:innen aus unterschiedlichen Professionen kompetent und motivierend zu handeln,
- vertieftes Wissen in Leistungsdiagnostik, Trainingssteuerung, Sporternährung, Sportmedizin und Leistungsphysiologie, interprofessioneller Kommunikation, digitaler Sportgerätetechnik bzw. IT- Anwendung im Sport, welche studienintegriert in Forschungslaboren und Praxisprojekten angewandt werden.

¹³Die Absolventen werden auf Tätigkeitsfelder im sportbezogenen Betreuungsteam bzw. im sportrehabilitativen Behandlungsteam oder als Trainer in Sportvereinen und Sportfachverbänden, als Sportwissenschaftler in Forschungseinrichtungen des Spitzensports und des Hochschulwesens, in Gesundheits-, Präventions- und Reha-Einrichtungen, im Bereich der Gesundheitsbildung, bzw. im betrieblichen Gesundheitsmanagement sowie in der betrieblichen Gesundheitsförderung umfassend vorbereitet.

¹⁴Das Masterstudium Angewandte Sportwissenschaften soll zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines systemischen Ansatzes befähigen. ¹⁵Diesem Ziel dienen die in enger Abstimmung mit der Technischen Hochschule Deggendorf in das Studium integrierten praktischen Studienteile in ausgewählten Institutionen und Organisationen des Sports und im Gesundheitswesen.

¹⁶Um die skizzierten Qualifizierungsziele zu erreichen, kommt dem erlebbaren Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. ¹⁷Das Analysieren und die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Bezug auf innovative Problemstellungen der Sportwissenschaften (sozio-ethische, naturwissenschaftliche, digitalisierungs-/informationstechnische) wird durch die

Lehre in verschiedenen Anwendungsbereichen und Vertiefungsangeboten in Wahlmodulen sichergestellt. ¹⁸Die Öffnung des Studienganges für Physiotherapeuten, Ernährungswissenschaftler, Ärzte, Medizin- bzw. Gesundheitsinformatiker und Psychologen verbunden mit der gemeinschaftlichen Entwicklung und Durchführung berufsgruppenübergreifender Projekte soll die individuelle Teamkompetenz der Absolventen stärken. ¹⁹Diese Studienstruktur eröffnet die Möglichkeit, die im Studium erworbenen Kompetenzen kontinuierlich berufsfeldorientiert zu reflektieren, gezielt zu vertiefen sowie die Fähigkeit zu einem lebenslangen Lernen zu festigen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Angewandte Sportwissenschaften wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Sport und Gesundheit oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Studiensemestern inkl. Fachexkursionen sowie theoretischen und kontinuierlich in das Studium integrierten praktischen Studienphasen.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) ¹Das Absolvieren eines Auslandssemesters wird ausdrücklich unterstützt. Dabei erworbene ECTS können nach erfolgreicher Äquivalenz-Prüfung anerkannt werden. ²Bei Absolvierung eines Studiensemesters an der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Master Double Degree (FH Bern).
- (4) Das Studium besteht in jedem Semester aus Präsenzphasen mit Block- Lehrveranstaltungen und aus kontinuierlichen modulspezifischen Blended Learning Angeboten.
- (5) Als fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind im 2. Semester drei Vertiefungsrichtungen möglich. Sie werden jeweils in 3 Modulen (Basis, Spezialisierung und Anwendung) in Theorie und Praxis vermittelt:
 - Training und Leistung
 - Sportmedizin/ Sportrehabilitation
 - Sporternährung

§ 4

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

- (1) ¹Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁴Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. einschlägige Berufserfahrung
2 Jahre einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten.
Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
2. einschlägige Hochschulmodule
Aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Deggendorf können Module mit unmittelbarem Bezug zum Masterstudiengang Angewandte Sportwissenschaften (insb. Leistungsdiagnostik, Spitzensport und Therapiesport) oder einschlägige Module anderer Hochschulen/ der virtuellen Hochschule Bayern (VHB) nach Rücksprache mit der zuständigen Studienfachberater gewählt werden, soweit deren Inhalt nicht im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen Studiums entsprechen.
Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf den konkreten vorgelegten Erstabschluss der jeweiligen Bewerber. Dabei ist die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung maßgeblich.

§ 5

Module und Kurse

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. ²Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) ¹Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.

2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.
²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester inkl. ECTS-Punkten,
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
 4. die Lehrform in den einzelnen Modulen
 5. Die Durchführungsart der Lehrveranstaltung im Rahmen des Blended Learning-Konzeptes (Präsenzveranstaltungen, virtuelle Lehre).
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Module bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmer durchgeführt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS- Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet eine Studienfachberatung zu konsultieren.

§ 8 Praktische Studienphasen

- (1) ¹Die praktischen Studienanteile sind integrativer Bestandteil der Regelstudienzeit und werden studienintegriert absolviert. ²Die Details des Praktikum-Ablaufes, mögliche Anerkennungen und die Dokumentation sind in den „Richtlinien für das studienintegrierte Fachpraktikum“ ^{*1} separat geregelt
- (2) Der Praktikumsbeauftragte und der Praktikumsbetreuer des Studiengangs stehen den Studierenden beratend zur Verfügung.
- (3) ¹Die im studienintegrierten Fachpraktikum erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sind entsprechend den o.g. Praktikumsrichtlinien zu dokumentieren. ²Der Praktikumsbericht muss beim Praktikumsbeauftragten fristgerecht eingereicht bzw. im dafür vorgesehenen digitalen Hochschulportal hochgeladen werden.
- (4) Die den einzelnen Praktikumsabschnitten zugeordneten ECTS-Punkte werden erst nach vollständigem Vorliegen und Anerkennung der dazugehörigen Praxisdokumentation durch den Praktikumsbeauftragten erteilt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 45 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt vier Monate. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden. ³Das Thema für die Masterarbeit soll möglichst zum Ende des vorletzten Studienplansemesters ausgegeben werden.
- (4) Die Masterthesis muss öffentlich in einem Masterkolloquium verteidigt werden.
- (5) Die Vorgaben zu Fristen, Umfang, Form und Bewertung der Masterthesis sind in den „Ergänzende Verfahrensanweisungen für die Erstellung von Abschlussarbeiten in den sportwissenschaftlichen Studiengängen der THD“ ^{*2} für den M.Sc. Studiengang ASW in seiner jeweils gültigen Fassung separat geregelt.

§ 10 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im Masterprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Sciences“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS- Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Anlage 1

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Master-Studiengang Angewandte Sportwissenschaften mit Schwerpunkt Interprofessionelle Betreuung im Sport an der Technischen Hochschule Deggendorf

Master M. Sc. Angewandte Sportwissenschaften mit Schwerpunkt interprofessionelle Betreuung im Sport			Semesterwochenstunden (SWS)					Art der Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung / Prüfungsleistungen
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS		
MAS-01	MAS-1101	Anwendungsorientierte Psychologie im Sport: Grundlagen der Sportpsychologie	4	4			5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-02	MAS-1102	Interprofessionelle Kommunikation im Sport	4	4			5	SU/Ü	Portfolio-Prüfung
MAS-03	MAS-1103	Interprofessionelle Belastungs- und Trainingssteuerung	4	4			5	SU/Ü	Portfolio-Prüfung
MAS-04	MAS-1104	Sportmanagement, Start up im Sport	4	4			5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-05	MAS-1105	Forschungsmethodologie und Statistik	4	4			5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-06	MAS-1106	Soziale Kontextfaktoren im Sport	4	4			5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-07	MAS-2101	FWP I (Basis)	4		4		5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-08	MAS-2102	Anwendungsorientierte Psychologie im Sport: interprofessionelles Training und Coaching	4		4		5	SU/Ü	LN/schrP 90 min

MAS-09	MAS-2103	FWP II (Spezialisierung)	4		4		5	SU/Ü	PstA
MAS-10	MAS-2104	Sportartenpraktikum: Gesundheits- und Spitzensport	4		4		5	SU/Ü	LN/mdIP 15 min
MAS-11	MAS-2105	FWP III (Anwendung)	4		4		5	SU/Ü	mdIP 20 min
MAS-12	MAS-2106	Case Management/ Clinical Reasoning	4		4		5	SU/Ü	LN/OSCE
MAS-13	MAS-3101	Interprofessionelle Projektarbeit	4			4	5	SU/Ü	mdIP 15 min
MAS-14	MAS-3102	Technologie im Sport	4			4	5	SU/Ü	Portfolio-Prüfung
MAS-15	MAS-3103	Sportartenpraktikum: Gesundheits- oder Spitzensport	4			4	5	SU/Ü	Portfolio-Prüfung
MAS-16	MAS-3104	Masterthesis					15		MA/MK
Gesamt SWS			72	24	24	12			
Gesamt ECTS				30	30	30	90		

Abkürzungen:

ECTS: European Credit Transfer System
FWP: Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach
LN: Leistungsnachweis
MA: Masterarbeit
MK: Masterkolloquium, mündliche Prüfung im Umfang von 20 Min, bei der die theoretischen Grundlagen und das Ergebnis der Masterarbeit präsentiert werden.
mdIP: mündliche Prüfung
OSCE: Objective Structured Clinical Examination: in einem Prüfungsparcour mit verschiedenen Stationen werden theoretischer Wissensstand, Fertigkeiten und Soft Skills praxisnah getestet

PstA: Prüfungsstudienarbeit
StA: Studienarbeit
schrP: schriftliche Prüfung
SU: seminaristischer Unterricht
SWS: Semesterwochenstunden
Ü: Übu

Anlage 2 „Richtlinien für das studienintegrierte Fachpraktikum“ in den sportwissenschaftlichen Studiengängen der THD

Anlage 3 „Ergänzende Verfahrensanweisungen zur Erstellung einer Abschlussarbeit“ in den sportwissenschaftlichen Studiengängen der THD

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.07.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.02.2024

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.02.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.02.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.02.2024.